

# Die Stellungnahme der Cisterzienser zum kirchl. Zehntrecht im 12. Jahrhundert.

Von

Dr. P. Eberhard Hoffmann O. Cist.

In der mittelalterlichen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte verdient die Entwicklung und Bedeutung des kirchlichen Zehntrechtes eine ganz besondere Beachtung. Es existiert ja keine mittelalterliche Urkundensammlung, in welcher uns nicht fast auf jedem Blatte die „Decima“ in diesem oder jenem Zusammenhang entgegentritt. Obwohl der Zehnt keineswegs die einzige kirchliche Abgabeform ist, so zeigen doch schon seine universelle Verbreitung, seine festverlaufende Entwicklung und nicht zuletzt die zahlreichen Rechtsstreitigkeiten, zu denen er Anlaß bot, zur Genüge, daß wir es hier mit einer geschätzten und in die mittelalterlichen Wirtschaftsformen fest hineinverwachsenen Einnahmequelle der Kirche zu tun haben. Es kann darum auch nicht wundernehmen, wenn ein Orden, wie jener der Cisterzienser, welcher gerade in der Hauptentwicklungszeit des Zehntrechtes in den Gang des allgemeinen Wirtschaftsbetriebes bestimmend eingriff, zu der Zehntfrage eine seinen Wirtschaftsprinzipien entsprechende Stellung nimmt und den Entwicklungsprozeß der damals gebräuchlichsten Art der kirchlichen Belastung des Grundbesitzes positiv beeinflußt.

In den folgenden Blättern versuchen wir, diese Stellungnahme ausführlich darzustellen. Man kann an die Untersuchung der Zehntfrage von einem doppelten Standpunkte aus herantreten, indem man entweder den Zehntbezug, das Bezehntungsrecht, oder aber die Zehntentrichtung näher ins Auge faßt. Sowohl das verhandene Material als auch das im Cisterzienserorden geltende Grundgesetz seiner Stifter, welches jedes Bezehntungsrecht ausdrücklich ausschließt, drängen dazu, den letzteren Gesichtspunkt zu wählen. Der Orden ist freilich

im 13. Jahrhundert von dem Verbot des Zehntbesitzes abgegangen; allein damals hatte seine Stellung zur Zehntenrichtung bzw. seine Zehntfreiheit schon ihre endgültige Regelung gefunden, so daß die Geschichte der cisterziensischen Zehntpolitik nach den beiden Seiten hin auch zeitlich getrennt erscheint und somit der Zehntbezug im Cisterzienserorden, ohne die geschichtliche Kontinuität zu beeinträchtigen, auch Gegenstand einer späteren Abhandlung werden kann. Wir beschränken uns daher in der gegenwärtigen Darstellung auf die Zehntleistung bzw. Zehntfreiheit des Ordens bis zu deren endgültigen Festlegung auf der vierten allgemeinen Lateransynode im Jahre 1215.

Zum besseren Verständnis seien der eigentlichen Abhandlung einige kurze Streiflichter über die Natur des Zehnten und seine Entwicklung im mittelalterlichen Rechtsleben vorausgeschickt.<sup>1)</sup> Der Zehnt ist, allgemein genommen, die Abgabe des zehnten Teiles des Ertrages der Landwirtschaft im weitesten Sinne.<sup>2)</sup> Er soll der Theorie nach von jedem landwirtschaftlichen Erzeugnis geliefert werden<sup>3)</sup>: „was die Sonne bescheint, worauf der Tau fällt, worüber der Wind streicht“. In der Praxis bilden sich aber bald spezifizierte Zehnttarife, welche die Abgabe in zwei Hauptgruppen teilen: den großen und kleinen Zehnt. Zum ersteren gehören hauptsächlich Wein und alle Getreidearten, während zum kleinen Zehnt die Abgaben von Gartenerzeugnissen, von der Viehzucht, vom Bienenstand usw. gerechnet werden. Neben diesen Unterscheidungen ist noch die Teilung in Altfeld- und Neubruchzehnt von Bedeutung. Unter allen Abgaben, die unter dem Namen Zehnt im Mittelalter gebräuchlich waren, steht der kirchliche Zehnt als Belastungsform des Anbaues durchaus im Vordergrund. Der Gebrauch, den Zehnten zu zahlen, ist sehr alt in der Kirche, obgleich er bis ins 9. Jahrhundert weder allgemein eingeführt, noch obligatorisch war. Zum erstenmal versuchte

<sup>1)</sup> Die Literatur über das kirchliche Zehntwesen weist noch ganz bedeutende Lücken auf. Es ist schon darum – abgesehen von der an und für sich schon recht verworrenen Materie, die nur sehr schwer eine klare Scheidung zwischen der rein kirchlichen oder grundherrlichen Natur der Zehntabgabe zuläßt – nicht leicht, sich einen Ueberblick über die Konstruktion und Entwicklung des Zehntrechtes zu verschaffen. Für die nachfolgenden Ausführungen leistet wesentliche Dienste das vortreffliche Werk Dr. Georg Schreibers „Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert“, 2 Bände, Stuttgart 1910 (65./66. Heft der kirchrechtlichen Abhandlungen von Stutz), in welchem auch eine kurze kritische Uebersicht der Zehntliteratur zu finden ist. Schreibers Untersuchungen werden überhaupt die ordensgeschichtlichen Studien mächtig fördern, weil sie für viele auf diesem Gebiete noch ungelöste Fragen eine sichere Grundlage bilden.

<sup>2)</sup> Vgl. Staatslex. V, 1429; Kirchenlex. 12<sup>2</sup>, 1885; Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft II<sup>2</sup>, 136.

<sup>3)</sup> K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 3 Bde. Leipzig 1886; I, 616 ff.

die Kirche auf dem zweiten Konzil von Mâcon, 585, die obligatorische Einführung, indem sie die Weigerung der Zehntabgabe mit der Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft bedrohte.<sup>1)</sup> Die Bestrebungen der Kirche fanden nach dieser Richtung eine kräftige Stütze an den Herrschern aus dem karolingischen Geschlechte. Schon Pipin forderte 763 den Bischof Lull von Mainz auf, in seinem Namen dafür zu sorgen, daß jeder Mann, er möge wollen oder nicht, den Zehnten entrichte.<sup>2)</sup> Noch energischer trat Karl der Große für die Verallgemeinerung der Zehntpflicht ein, indem er dieselbe auf das ganze Reich ausdehnte und selbst die Fiskalgüter davon nicht ausnahm.<sup>3)</sup> Durch dieses Zusammenwirken der kirchlichen und staatlichen Gewalt hatte sich bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts die Zehntpflicht als eine so allgemeine Abgabe an die Kirchen ausgebildet, daß die Praesumptio juris immer auf seiten der Kirche stand und die Zehntfreiheit durch einen besonderen Rechtstitel im einzelnen nachgewiesen werden mußte.

Die ursprüngliche Konstruktion des Zehntrechtes wies sämtliche Zehnteinnahmen an die Disposition des Bischofs, welcher dieselben nach der bekannten Vierteilung: bischöfliche Mensa, Seelsorgsklerus, Armenpflege, Kirchenfabrik verwenden mußte. Mit der Organisation der Pfarrverbände begann aber auch schon der Brauch, den Zehnten direkt an die Pfarrbeziehungsweise Taufkirche abzuführen. So wurde der Zehntbezug für den Pfarrer eine Einnahmequelle, die dem sonstigen Pfründeinkommen gleichwertig an die Seite trat und infolgedessen bald auch nach dem geltenden Benefizialrecht beurteilt und behandelt wurde, d. h. wie dieses verpachtet, verpfändet und veräußert werden konnte, wodurch der Uebergang des Zehntbezuges in Laienhände wesentlich erleichtert ward. Durch Inkorporation von Pfarreien und Benefizien an Klöster, durch Schenkung usw. kamen nicht wenige Zehnten in den Besitz des Regularklerus und wurden damit ihrer normalen Bestimmung entzogen. Daher stammt denn jene heillose Verwirrung im mittelalterlichen Zehntwesen, welche den rein kirchlichen Charakter der Abgabe vielfach verwischt hat.

Der Zehntpflicht unterlagen alle Grundstücksbesitzer des Pfarrbannes, mochten sie nun im Bezirk ihren Wohnsitz haben oder nicht. Ausgenommen von der Zehntleistung waren die

<sup>1)</sup> Vgl. J. D. Mansi, *Amplissima Conciliorum Collectio*, tom. 9, col. 951.

<sup>2)</sup> Vgl. *Mon. Germ. Leg. s. II. A. Boretius, Capitularia reg. Franc. I, 17.*

<sup>3)</sup> Boretius, I, n. 92, c. 11. — Ueber die tieferen Gründe der karolingischen Zehntpolitik, vgl. Stutz, *Das karolingische Zehntgebot*, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, 29 (1908), 211 ff.

Armen, d. h. jene, die nur mit Mühe aus einem kleinen Besitztum ihren Lebensunterhalt gewinnen konnten; sofern sie unterstützungsbedürftig waren, gehörten sie ja mittelbar zu den Zehntbeziehern. Ausgenommen waren ferner die zu eigentlichen kirchlichen Pfründen gehörenden Güter, nach dem Grundsatz: *Clericus clericum non decimat*, nicht aber z. B. die einem Kleriker eigentümlich gehörenden Besitzungen. Auch die Besitzungen eines Klosters wurden nach gemeinem Rechte in die Zehnterhebung einbezogen, wenn nicht durch ein Privileg nach dieser Richtung eine Ausnahmestellung geschaffen wurde.

Die Beurteilung des Zehntwesens vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus können wir hier füglich übergehen.<sup>1)</sup> Die schädliche Einwirkung auf die Steigerung der Ertragsfähigkeit von Grund und Boden, die Unterbindung des Qualitätsbaues zugunsten der Quantität, der Rückgang gewisser Kulturen und die Erschwerung des Rodungsgeschäftes durch den Neubruchzehnt mögen für das spätere Mittelalter zugestanden werden; für die erste Periode dieser Zeit waren diese Wirkungen kaum fühlbar. Der Zehnt war der ausschließlichen Naturalwirtschaft vortrefflich angepaßt, litt aber auch an dem allgemeinen Mangel aller Abgabeformen, der Unbeliebtheit, die sich umso mehr bemerkbar machte, je rationeller und intensiver die Wirtschaft betrieben wurde, wie die nachfolgenden Ausführungen an der Cisterzienserwirtschaft klar zeigen.

### 1. Die Privilegbulle Innozenz' II.

Ihren Ausgang nimmt die gesamte Zehntpolitik der Cisterzienser von dem Privileg Innozenz' II., welcher im Jahre 1132 dem Stammkloster Citeaux sowie sämtlichen im Verband der Cisterzienserobservanz stehenden Abteien die Zehntfreiheit für alle im Eigenbetriebe stehenden Ländereien und die von ihnen betriebene Viehzucht gewährt. Der Papst begründete die Verleihung dieser Freiheit näherhin mit einer im Kurialstil bei ähnlichen Gelegenheiten öfters wiederkehrenden Formel, daß nämlich nach des heiligen Gregorius' Instruktionen an den Bischof und Apostel von England, Augustin, die in Gemeinschaft lebenden Mönche alles, was sie erübrigen, zur Verteilung an die Armen, zur Pflege der Gastfreundschaft und zu Werken der Barmherzigkeit, Religion und Frömmigkeit verwenden müssen.<sup>2)</sup> Wird man auch auf diese Begründung,

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig 1892, 2 Bände, I, 130 ff.

<sup>2)</sup> Migne, PL 179, 122: Verum quoniam, sicut beato Gregorio Augustinum, Anglorum Episcopum instruente, didicimus, in communi vita viventibus jam de fa-

eben wegen ihres formelhaften Charakters, kein zu großes Gewicht legen dürfen, so entbehrt sie doch gerade bei den Cisterziensern nicht jeglicher Beweiskraft, da sie dem Inhalte und teilweise sogar dem Wortlaute nach sich mit dem von Papst Calixt II. bestätigten Reformprogramm der ersten Cisterzienser vollkommen deckt.<sup>1)</sup> Den Ausschlag zur Gewährung des Zehntprivileges werden aber äußere Gründe gegeben haben. Giseke<sup>2)</sup>, Vacandard<sup>3)</sup> u. a. vertreten die Ansicht, das Privileg stelle den Dank des Papstes Innozenz II. an den heiligen Bernhard dar, welcher Frankreich und Deutschland für des rechtmäßigen Papstes Obedienz gewonnen habe. Die kirchenpolitische Tätigkeit des großen Abtes von Clairvaux mag ja die Geneigtheit des Papstes beeinflußt haben; allein ein genügender Erklärungsgrund wäre dies nur, wenn durch das Privileg für die Cisterzienser eine Ausnahmestellung gegenüber anderen Orden geschaffen worden wäre, was durchaus nicht der Fall ist, wie wir weiter unten sehen werden. Für Abt Stephan von Citeaux, welcher wahrscheinlich infolge eines Generalkapitelsbeschlusses um die Zehntbefreiung nachsuchte, wird vielmehr der ausschlaggebende Grund die Armut der etwa 60 noch in ihren Anfängen stehenden Cisterzienserabteien gewesen sein, denen es sicher recht schwer werden mußte, bei aller Sorge um das tägliche Brot auch noch die Zehnten zu entrichten.<sup>4)</sup> Die Cisterzienser hatten auf die meisten Einnahmequellen verzichtet, durch welche andere Klöster unterhalten wurden, namentlich auf das Bezehntungsrecht, die *Decimae aliorum hominum*.<sup>5)</sup> Wenn sie selbst nicht vom Schweiße anderer Menschen leben wollten, so lag es nahe, daß sie sich von den *Decimae propriae* als einer Belastung zu befreien suchten, welche, wenigstens im Anfange, auf ihren Wirtschaftsbetrieb hemmend wirken mußte. Günstig

---

ciendis portionibus vel exhibenda hospitalitate et adimplenda misericordia nobis quid erit dicendum? Cum omne quod superest, in causis piis ac religiosis erogandum est, Domino magistro omnium dicente: Quod superest date eleemosynam et ecce omnia vobis munda sunt [Luc. XI.] statuimus, ut de laboribus, quos vos et totius vestrae congregationis fratres propriis manibus et sumptibus colitis, et de animalibus vestris a vobis decimas expetere recipere nemo praesumat.

<sup>1)</sup> Vgl. Exord. parv. cist. ord. c. 15. bei Guiguard, Les monuments primitifs de la Règle cistercienne (Analecta Divionensia), Dijon 1878, S. 71.

<sup>2)</sup> Giseke, Ueber den Gegensatz der Cluniazenser und Cisterzienser, im Jahrbuch des Pädagogiums zum Kloster U. L. F. in Magdeburg, 1886, S. 35.

<sup>3)</sup> Vacandard, La vie de St. Bernard, Abbé de Clairvaux, 2. éd., Paris 1910, II, S. 504.

<sup>4)</sup> Gegen Schreiber, Kurie und Kloster a. a. O. I., S. 256, möchten wir doch behaupten, daß die Cisterzienser vor ihrer Privilegierung den Zehnten entrichteten. Schon der Sturm, den die Einstellung dieser Zahlung gleich nach erfolgter Zehntbefreiung hervorrief, beweist es zur Genüge.

<sup>5)</sup> Vgl. Hoffmann, Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien im Cisterzienserorden. Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, 1910, S. 701.

war für sie dabei der Umstand, daß die an der römischen Kurie herrschende Zehntpolitik diesen Bestrebungen sehr entgegenkam. Somit kann man sagen, daß bei Erteilung des Privilegs vor allem wirtschaftliche Gründe maßgebend waren, politische Momente hingegen hier im Anfange eine mehr untergeordnete Rolle spielten, indem sie für das Privileg eine gute Disposition schufen. Wie sehr aber letztere Momente bei der weiteren Entwicklung der cisterziensischen Zehntfreiheit in den Vordergrund traten, werden die folgenden Ausführungen ergeben.

Gehen wir nun auf den Inhalt der Zehntformel näher ein. Um nämlich die Bedeutung, welche das Zehntprivileg der Cisterzienser für die Entwicklung des mittelalterlichen Zehntrechtes sowohl, als für den Orden im besonderen erlangt hat, genau zu würdigen, müssen wir die Geschichte der Zehntformel, d. h. die bisherige Zehntpraxis der Kurie und die besonderen Einflüsse, welche der Wirtschaftsbetrieb der Cisterzienser in die Ausführung des Privilegs hineinbrachte, in den Kreis unserer Erwägungen ziehen. Zunächst ist festzustellen, inwieweit das Cisterzienserprivileg sich im Rahmen der bisher von der Kurie beliebten Ausnahmestellung der Klöster in der Zehntfrage bewegte oder darüber hinaustritt. Auf die karolingische Epoche als die Zeit der Systematisierung der Zehnten brauchen wir dabei nicht zurückzugehen, einmal weil in dieser Epoche die Klöster im allgemeinen von der Zehntleistung sich nicht zu befreien vermochten und etwa vorkommende Zehntfreiheit nicht so sehr auf kurialen Dispensen als vielmehr auf der Sonderstellung der einzelnen Abteien innerhalb der hierarchischen und staatlichen Landesentwicklung beruhten;<sup>1)</sup> sodann weil die kuriale Sonderbehandlung der Klöster im Zusammenhang steht mit den kirchlichen Reformbestrebungen des Papsttums, welche erst mit Gregor VII. einsetzten und bei welchen die Päpste sich auf die Klöster als die besten und brauchbarsten Helfer stützen konnten. Für die Vorgeschichte des Cisterzienserprivilegs kommen also die Pontifikate von Paschal II. bis Innozenz II. in betracht. Hier ist es zunächst schon Paschal II., dessen Stellungnahme in der angeregten Frage den sicheren Beweis liefert, daß Innozenz II. bei der Privilegierung der Cisterzienser aus dem Rahmen der gesamten päpstlichen Zehntpolitik nicht herausgetreten ist. Paschal greift entschieden zugunsten der Klöster in die Zehntstreitigkeiten dieser mit dem Säkularklerus ein, und dabei verbreiten die Gründe, welche er an-

<sup>1)</sup> Vgl. Perels, Die kirchl. Zehnten im karoling. Reiche, Berlin 1904, S. 88.

führt, volles Licht über die Richtigkeit obiger Behauptung. In einem Schreiben an den Bischof Balderich von Noyon und Tournai<sup>1)</sup> sucht er zu beweisen, wie unrecht die Kleriker von Tournai handeln, wenn sie von den Mönchen von St. Martin den Zehnten verlangen. Er beruft sich dafür zunächst auf die Auktorität des heiligen Gregor – genau mit denselben Worten, welche später Innozenz II. in das Cisterzienserprivileg einfügte. Wichtiger aber ist der an zweiter Stelle angeführte Grund, weil von prinzipieller Bedeutung. Papst Leo IV. schon habe entschieden, daß die Zehnten und andere kirchliche Abgaben von den Laien an die Kirche entrichtet werden müßten. Hierbei sei wohl zu beachten, daß die Vorschrift nur für die Laien, nicht für die Mönche gelte. Denn, da viele der Mönche entweder Leviten seien oder einen anderen, sogar priesterlichen Ordo besäßen und beständig dem göttlichen Dienste oblägen, so seien sie von diesen Abgaben gänzlich freizusprechen. Ferner habe derselbe Papst Leo in einer englischen Zehntstreitigkeit das Urteil gefällt, daß bloß an jene Kirchen, welche „plebes“ genannt wurden und in denen die heilige Taufe gespendet werde (d. h. die zur Pastorierung des Laienvolkes dienen), Zehnten entrichtet werden müßten. Aus dieser Entscheidung gehe klar hervor, daß nur wegen der Taufe, Eucharistie, Buße und anderer kirchlicher Funktionen, die von den Klerikern dem Volke zu leisten seien, von diesen der Zehnte gefordert werden dürfe; in allen diesen Dingen werde aber den Konventen der Mönche von den Klerikern kein Dienst geleistet. Der Standpunkt der Kurie in der Zehntfrage ist also für den Anfang des zwölften Jahrhunderts gleichsam prinzipiell festgelegt.<sup>2)</sup> Wie ist aber angesichts dieser entschiedenen und durchaus nicht mißzuverstehenden Stellungnahme der Kurie die auffallende Tatsache zu erklären, daß in den Hunderten von Schutzbriefen und Klosterprivilegien Paschals die Zehntformel kaum mehr ein halbdutzendmal sich vorfindet? Schreiber meint, das wäre „mit Rücksicht auf den knappen Inhalt, der vielfach nur Schutz- und Besitzbestätigung umschließt und sogar auf die Normierung der Abtwahl und des Begräbniswesens verzichtet, nicht weiter auffallend.“<sup>3)</sup> Ferner dürfte die Befreiung sich wohl bereits eingangs unserer Periode (d. h. in den ersten Dezennien des 12. Jahrhunderts) in einem beträchtlichen Umfang vollzogen haben, wir müßten sonst in

1) Migne, PL, tom. 163, col. 310.

2) Vgl. ähnliche Auslassungen Paschal II., Migne PL t. 163, col. 332 f, col. 437 (Nr. 520 u. 524). Das vorletzt zitierte Dekret (520) fand später Aufnahme in das Corp. jur. can. c. 2. X. 3, 30.

3) Schreiber, a. a. O. S. 252.

der Korrespondenz der Kurie mit Kloster und Bischof mehr Beschwerde- und Mahnbrieft antreffen.<sup>1)</sup> Allein abgesehen davon, daß die angezogenen Klosterprivilegien in ihrer Mehrzahl keineswegs knapp erscheinen, und die Gewährung der Freiheit der Abtwahl sowie der bischöflichen Konsekrations- und Ordinationshandlungen verhältnismäßig häufig vorkommt, ist der Gegensatz wirklich zu auffallend, als daß er nicht tiefer begründet zu werden brauchte! Wir unserteils möchten die Ursache davon in der Eigenart der Wirtschaftsorganisation der Klöster selbst suchen, denen im allgemeinen in Rücksicht auf ihren allgemeinen Nutzen an der Zehntfreiheit, wie sie in der Formel gewährleistet wurde, nicht sonderlich viel gelegen sein mochte. Darum wurde die Einfügung der Formel in die Schutzbriefe nicht verlangt und blieb infolgedessen fort. Erklären wir uns näher, weil dieser Punkt die Bedeutung der Zehntformel für die Cisterzienser in hervorragendem Maße klargelegt.

Die Formel bestimmte die Zehntfreiheit für die eigene Arbeit (*labores propriae manus*) für die eigene Viehzucht (*de animalibus vestris*) und die auf eigene Kosten, d. h. im Eigenbetrieb (*propriis sumptibus*) bebauten Ländereien. Ausnahmsweise wird das Privileg (bei Cluny<sup>2)</sup> und einigen anderen Klöstern<sup>3)</sup>) auch auf den Salzzehnt ausgedehnt. Nun aber ist aus der Geschichte der Klosterordnungen unserer Periode genügend bekannt, daß die eigene Arbeit der Benediktiner und Regularkanoniker, auf welche es hier vor allem ankommt, gar nicht nennenswert war.<sup>4)</sup> Sozusagen alles Besitztum war im Zins- und Fronsystern organisiert. Ständen nun die Hörigen und Hintersassen, welche die Klostergüter bewirtschafteten und dem Kloster zinsten, in einem vom Kloster unabhängigen Pfarrbanne, so mußten sie an die Pfarrkirche ihres Bezirkes, bzw. an den rechtmäßigen Bezieher der Zehntgefälle den Zehnten abführen. Denn nach der Auffassung der Kurie sollten die hörigen Bauern (*rustici vestri*) ihre Zehnten den Klerikern der Pfarrkirche entrichten,<sup>5)</sup> waren also im Zehntprivileg nicht einbegriffen, eben weil der Begriff der *propria manus et sumptus* auf sie nicht anwendbar war. War das Kloster zugleich im Besitz des Bezugsrechtes der Zehntgefälle, wie es gewöhnlich der Fall war, so waren seine Bauern ihm zugleich

<sup>1)</sup> Ebenda S. 253.

<sup>2)</sup> Kalixt II. i. J. 1120. Migne PL. t. 163, col. 1166.

<sup>3)</sup> Vgl. Schreiber a. a. O. I. S. 252<sup>1</sup>, 271 f.

<sup>4)</sup> Vergl. Hoffmann, Das Konverseninstitut des Cisterzienser-Ordens in seinem Ursprung und seiner Organisation. Freiburg, Schweiz, 1905, S. 39 ff. und die dort angegebene Literatur.

<sup>5)</sup> Vgl. Migne, PL. t. 166, col. 1235.

zins- und zehntpflichtig und das Prinzip fand wiederum keine Anwendung. — Dazu kommt noch ein anderer Grund, der die Klöster bewog, bei Erwerb von päpstlichen Schutzbriefen auf die Zehntformel kein besonderes Gewicht zu legen, ja sogar das erlangte Privileg gar nicht in Ausführung zu bringen. Bekanntlich war für die Klöster mit der oben ange-deuteten Wirtschaftsorganisation der Zehntbesitz, die „*decimae aliorum hominum*“, wenn nicht die ergiebigste, so doch die liebste Einnahmsquelle.<sup>1)</sup> Um sich nun den regelmäßigen Eingang der Zehntgefälle möglichst zu sichern, entrichteten sie selbst überall, wo die Lage ihrer Ländereien im fremden Zehntbanne sie pflichtig machte, den Zehnten ganz gewissenhaft und verzichteten lieber auf ein Privileg, das ihre eigenen Bezüge in Gefahr bringen konnte; dies um so mehr, als sie in ihrer Umgebung zahlreiche neue Klöster entstehen sahen.<sup>2)</sup> Peter der Ehrwürdige, Abt von Cluny, gibt uns in den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts dafür ein gewichtiges Zeugnis. „Seit der Väter Zeiten, schreibt er an die Cisterzienser, zahlen nicht bloß die Laien, sondern auch eine Kirche der andern, ein Kloster dem andern sowohl von den Arbeiten der hörigen Bauern, als auch von den eigenen Arbeiten den Zehnten.“<sup>3)</sup> Welch ein Gegensatz zwischen der kurialen Begründung der klösterlichen Zehntbefreiung und der Auffassung des obersten Hauptes einer weit verbreiteten Ordensfamilie! Ja, in einem Schreiben an Papst Innozenz II., das uns noch später beschäftigen wird, gesteht er offen ein: „Obwohl von Deinen Vorgängern durch Privilegien gestattet worden ist, daß die cluniazensischen Brüder . . . die Zehnten vom Eigenbetrieb zurückbehalten dürfen, so machen sie doch hiervon keinen Gebrauch, sondern haben allen, welche ein Recht darauf besitzen, nicht bloß Mönchen und Kanonikern, sondern auch Klerikern, Priestern und Rittern, selbst Räubern, den Zehnten entrichtet. Wenn sie nun selbst allen den Zehnten bezahlen, warum sollen sie dann nicht auch den ihnen gebührenden in Empfang nehmen?“<sup>4)</sup> Im Zusammenhang mit der Wirtschaftsform der alten Klöster, die zum größten Teil noch auf die karolingische Villenverfassung zurückging, betrachtet, geben die Auslassungen Peters des Ehrwürdigen einen genügenden Erklärungsgrund für die Seltenheit der Zehntformel in den päpstlichen Schutzbriefen des beginnenden 12. Jahrhunderts. Daneben bleibt aber die von Schreiber klar nachgewiesene Tatsache bestehen, daß die

1) Dial. inter clun. et cist. mon. Martène, Thes. nov. anecd. t. 5, col. 1594.

2) Vgl. Migne, PL. t. 189, col. 166.

3) Vgl. Migne, PL. t. 189, col. 173.

4) Ebenda 165.

Kurie in dieser Zeit eine einheitliche Zehntpolitik handhabte, und somit auch die Privilegierung der Cisterzienser im Jahre 1132, als durchaus innerhalb der geltenden Praxis erfolgt, anzusprechen ist.<sup>1)</sup> Diese Tatsache zwingt nun aber zu dem weiteren Schluß, daß die ganz anders geartete Wirkung, welche die Ausführung des Cisterzienserprivilegs gegenüber den alten Orden hervorbrachte, ihren Grund nur in der Eigenart der cisterziensischen Wirtschaftspraxis haben kann. Und in der Tat, die Zehntformel Paschals und seiner Nachfolger bis Hadrian IV. war keinem Orden gleichsam so auf den Leib zugeschnitten, als dem der Cisterzienser. Ihre wirtschaftliche Tätigkeit war wesentlich und ausschließlich Eigenbetrieb: ausdrücklich haben sie in ihr Reformprogramm aufgenommen das Verbot des Besitzes von Kirchen, Altären, Begräbnisstätten, Zehnten von fremder Arbeit, Fronhöfen, Fronbauern, Grundrenten, Backhaus- und Mühlengefällen usw.<sup>2)</sup> Sogar Hof- und Weidegenossenschaft mit Weltleuten und Teilbau oder Halbwinnertum ist untersagt,<sup>3)</sup> damit auch nicht der geringste Anlaß gegeben werde, in das alte Zins- und Fronsystem zurückzufallen. Somit erstreckte sich die Zehntfreiheit auf sämtliche Wirtschaftserträge des Ordens; mit anderen Worten, sie war eine ihren ganzen Besitz umfassende. Wo der Cisterzienser festen Fuß faßte, sei es durch Errichtung einer Abtei oder eines Ackerhofes, einer Grangia, dort konnte der Zehnteinsammler ruhig abziehen. Und in dem Grade, als der Grundbesitz des Ordens zunahm, mußte die konsequente Durchführung der Zehntfreiheit die Einnahmen der bisher Bezugsberechtigten schmälern und eine Reaktion gegen das Cisterzienserprivileg hervorrufen. Gerade dieser Kampf, den der Orden für sein Privileg aufnehmen mußte und der in seinem Verlauf recht unliebsame Erscheinungsformen aufweist, hebt die Cisterzienser aus dem Rahmen der allgemeinen klösterlichen Zehntpolitik heraus und übt auf die Gestaltung des mittelalterlichen Zehntrechtes einen wesentlichen Einfluß aus. Interessant ist auch der Umstand, daß die Privilegbulle Innozenz' II. gerade aus demjenigen Kloster datiert ist, welches sich am ersten und heftigsten gegen dieselbe auflehnte, nämlich aus Cluny: Datum Cluniaci IV<sup>o</sup> Idus Februarii, indictione X<sup>a</sup>, Incarn. Dom. anno 1131.

<sup>1)</sup> Daß das Cisterzienserprivileg nichts außergewöhnliches war, geht schon aus der vorhergehenden oder ungefähr gleichzeitigen Privilegierung anderer Ordenshäuser und ganzer Kongregationen hervor; so z. B. Cluny 1120. Migne a. a. O. t. 163, col. 1166; Vallumbrosa 1131, Migne a. a. O. 179, 51, verschiedene Prämonstratenser und Augustinerkonvente usw.

<sup>2)</sup> Vgl. Exord. parv. c. 75. Guignard a. a. O. S. 71; Stat. cap. gen. v. J. 1134. Guignard a. a. O. S. 245 ff.

<sup>3)</sup> Ebenda.

## II. Die Reaktion gegen das Cisterzienserprivileg.

Noch in demselben Jahre, in welchem die Zehntbefreiung erfolgte, werden die Cisterzienser zu einem erbitterten und lange andauernden Kampfe für das neue Privileg gezwungen und zwar nicht etwa mit Bischöfen oder Weltgeistlichen, sondern mit Mönchen, welche die gleiche Regel befolgten, den Cluniazensern.

Wer allerdings das Verhältnis, das sich seit Entstehung des Cisterzienserordens zwischen diesem und der Observanz von Cluny herausgebildet hatte, näher ins Auge faßt, wird sich nicht wundern, daß hier der Streit zuerst ausgebrochen ist. Als Cîteaux durch den Eintritt Bernhards von Chatillon und seiner 30 edlen Gefährten sowie durch die vier ersten Tochtergründungen aus seiner bisherigen Verborgenheit hervortrat und die ersten Anzeichen einer beginnenden Reform des Mönchtums erkennen ließ, welche in der Auffassung der Benediktsregel eine von den Gebräuchen Clunys prinzipiell verschiedene Stellung einnahm, bildete sich bald eine gereizte Stimmung zwischen beiden. Die Art und Weise, wie einzelne Cisterzienser den Gegensatz beider Observanzen hervorhoben, die schriftlichen Auseinandersetzungen zwischen Peter dem Ehrwürdigen und Bernhard von Clairvaux, welche beide trotz der innigen Freundschaft, die sie verband, ihren verschiedenen Standpunkt in der strittigen Frage in recht temperamentvoller Weise zum Ausdruck brachten, waren wenig geeignet, eine Einigung herbeizuführen. Das rasche Emporblühen Cîteaux', welches anfang, den Glanz Clunys zu verdunkeln und seine bisher unbestrittene Machtstellung bei den Päpsten und Großen der Welt zurückzudrängen, sowie das ungewöhnlich schnelle Anwachsen der Cisterzienserklöster innerhalb der Interessensphäre der Cluniazenser vermehrte noch die Erregung. Und so war Zündstoff genug vorhanden, der nur noch eines Funkens bedurfte, um die Erbitterung der Gemüter zu offenem Streite entflammen zu lassen. Diesen Funken bildete das Zehntprivileg. Das von Cîteaux aus im Jahre 1130 neu gegründete Kloster Le Miroir<sup>1)</sup> (Miratorium) weigerte sich, gestützt auf besagtes Privileg, dem Cluniazenserklöster Gigny in der Champagne (Gigniacum) den bis anher bezogenen Zehnt zu zahlen. Die Mönche von Gigny aber störten sich nicht an das Privileg, sondern zogen angesichts der Auktorität des heiligen Stuhles gewaltsam den Zehnten ein.

Jetzt wandten sich die Cisterzienser an Innozenz II. und verlangten den in der Bulle zugesicherten Schutz ihres Privi-

<sup>1)</sup> Vgl. Janauscheck, Orig. Cist. Vindob. 1877. S. 20.

legs. Der Papst zögerte auch nicht und schrieb an Peter den Ehrwürdigen einen ernsten Brief<sup>1)</sup>, worin er das Kloster Gigny mit dem Interdikt belegte, wenn innerhalb vierzig Tagen das Unrecht nicht gesühnt sei.<sup>2)</sup> Das brachte nun die ganze Cluniazenserkongregation in helle Aufregung. Peter der Ehrwürdige, ihr oberster Leiter, setzte alles in Bewegung, um das drohende Schwert der päpstlichen Strafgewalt abzuwenden, ohne formell das Privileg der Cisterzienser und das begangene Unrecht der Mönche von Gigny anerkennen zu müssen. Die Argumente, die er ins Feld führt, sind zu interessant, als daß sie hier nicht, wenigstens im Auszuge, Platz fänden. Zunächst wendet er sich an Innozenz selbst. „Euer letzter Brief“, so schreibt er, „hat mich, Euren Sohn, und meinen Euch immer untertänigen und ergebenen Konvent schwer verletzt. Denn er enthielt etwas ganz Ungewöhnliches und Schadenbringendes, da er Eure Kirche von Cluny der Zehnten beraubt, die sie bis zu dieser Zeit schon seit mehr als zweihundert Jahren von allen ohne Unterschied bezogen hat. Ungewöhnlich und schadenbringend war er auch besonders dadurch, daß er etwas enthält, was bis jetzt nicht einmal einem einzelnen armseligen Mitgliede unserer Cluniazenserkirche, geschweige denn einem großen Kloster, begegnet ist: in Gigny soll nach 40 Tagen der Gottesdienst sistiert werden, weil es den ihm zustehenden Parochialzehnten eingezogen hat.“ Dann erwähnt er, daß auch sie ein römisches Zehntprivileg besäßen, aber davon keinen Gebrauch machten, um jedes Aergernis zu vermeiden. Sie könnten nicht auf den Zehnten der Mönche verzichten, ohne sich selbst materiell schwer zu schädigen und die Existenz ihrer Klöster in Frage zu stellen, besonders weil in jüngster Zeit die Klöster der neuen Observanz sich bedenklich vermehrten und bald ein altes Kloster im Umkreis von ein oder zwei Stunden von 5—7 neuen Klöstern umzingelt sei, die, mit oder ohne ihre Erlaubnis gegen das kanonische Recht errichtet, den größten Teil ihrer Pfarreien besetzt hielten. Er, Peter, bitte deshalb den gemeinsamen Vater aller, doch nicht um der Liebe zu dem neuen Sohn den alten zu vertreiben (eine Anspielung auf Gen. 21, 10). Sie hätten nicht wie Esau ihre Erstgeburt an die jüngeren Brüder verkauft, und es sei unbillig, daß sie das, was sie nicht verkauft hätten, wegen der jüngeren Brüder verlören. Er stellt sogar bei ungünstigem Entscheid seine Abdankung in Aussicht. Wenn Innozenz nicht gewillt ist, das Interdikt gleich ganz zurückzunehmen, so möge er doch den Termin desselben bis nächste Ostern (1133) hin-

<sup>1)</sup> der uns leider nicht erhalten ist.

<sup>2)</sup> Petr. Ven. Ep. 33, Migne PL. t. 179, col. 164.

ausschieben, damit er Zeit gewänne, ihm, dem Papst, durch besondere Boten die Angelegenheit mündlich auseinandersetzen zu lassen.<sup>1)</sup> Der aufmerksame Leser hört aus diesen Klagen noch etwas anderes heraus als die Sorge um die strittige Zehntfrage, nämlich die Furcht, der Cluniazenserorden möchte seinen Einfluß bei der römischen Kurie an die aufstrebenden Cisterzienser verlieren. Peter der Ehrwürdige betrachtet die Erledigung der Streitfrage als eine Machtprobe der beiden Rivalen und läßt deshalb nichts unversucht, um den Sieg auf seine Seite zu bringen. Diesem Motiv wird auch das Begleit-schreiben des Briefes an Innozenz, das an den Kanzler der römischen Kirche, den Kardinal Almerich, adressiert ist, entsprungen sein. Peter führt in diesem Briefe eine ausführliche und an manchen Stellen recht heftige Polemik gegen die Mönche von Le Miroir und die Cisterzienser überhaupt. Nachdem er kurz den Sachverhalt auseinandergesetzt und auf das Aergernis hingewiesen hat, das durch das Vorgehen der Cisterzienser entstanden, beginnt er, einige Gründe zu widerlegen, welche letztere ihm entgegenhalten. „Man sagt zwar“, so führt er aus, „jene, die Cisterzienser, sind arm, wir sind reich. Also müssen die Reichen den Armen zu Hilfe kommen. Gewiß! Aber man möge auch das Wort Salomons bedenken: Wo viele Reichtümer sind, finden sich auch viele, die davon zehren,<sup>2)</sup> und manchmal ist der Arme in seiner Hütte reicher als der König auf seinem Throne. Die Welt weiß, zu welchem Zweck Cluny seine Einkünfte verwendet. Man vergleiche erst die Einnahmen und auch die Ausgaben der Cluniazenser mit jenen der Cisterzienser, bevor man ein Urteil über Reichtum und Armut derselben fällt. Aber abgesehen davon, darf der Arme sich das Almosen stehlen? Ich selbst habe den Cisterziensern, als sie mich darum baten, gewisse Zehnten nachgelassen; aber etwas anderes ist es, wenn dies freiwillig aus Gottesliebe geschieht, etwas anderes, wenn es mit Gewalt fortgenommen wird.<sup>3)</sup> Ich bin jenen Brüdern (den Cisterziensern) von Herzen zugetan und werde es auch bleiben; aber wenn jene wahre Diener Gottes sein wollen, mögen sie ja acht haben, daß sie nicht vorsätzlich durch dieses ihr Gebahren die christliche Liebe verletzen, ja zugrunde richten. Die Liebe geht wahrhaftig dabei zugrunde; denn nicht nur bei den Uns-

<sup>1)</sup> Migne a. a. O. Ep. 33, t. 179, col. 164.

<sup>2)</sup> Eccl. 5, 10.

<sup>3)</sup> Aus diesen und einigen anderen Andeutungen könnte man – falls nicht die große Erregung des Schreibers die Wahl der Ausdrücke zu stark beeinflußt hat – folgern, daß die Cisterzienser von Le Miroir sich und ihrem Privileg mit Gewalt Geltung verschafft haben; vgl. weiter unten im Briefe: qui (Cist.) decimas auferunt et a potentibus faciunt Gigniacenses depraedari.

rigen, sondern bei allen, gegen welche das Privileg gerichtet ist, wird sie nicht bloß verletzt, sondern vollständig ausgelöscht.“ Zum Schlusse führt Peter beim Kanzler noch ein Argument auf, welches er im Briefe an den Papst wohl aus persönlichen Rücksichten verschweigt. Er erinnert an die großen Verdienste seiner Kongregation in dem kaum beendigten Schisma, in welchem sie sich einmütig auf die Seite Innozenz' gestellt hätten. Man möge sie nicht zum Gespötte der Welt machen, die schon anfangs, ihnen zuzurufen: Seht, ihr Cluniazenser, da habt ihr jetzt euren Papst, den ihr mit Uebergehung eures eigenen Mitbruders euch erwählt! <sup>1)</sup> Der Kanzler möge seinen ganzen Einfluß einsetzen, damit das Interdikt zurückgenommen oder doch bis Ostern verschoben werde; den gegenwärtigen Brief aber möge er als streng vertraulich betrachten. <sup>2)</sup>

Abt Petrus von Cluny unterließ es auch nicht, sich in dieser Angelegenheit direkt an die oberste Leitung des Cisterzienserordens zu wenden. Den in Cîteaux auf dem Generalkapitel versammelten Aebten trägt er in bewegten Worten das erlittene Unrecht vor. Nachdem er eingangs die freundschaftlichen Gefühle, welche er für den neuen Ordenszweig hege, und von denen manche Cisterzienserklöster handgreifliche Beweise erhalten hätten, auseinandergesetzt und versichert hat, daß es seinen Friedensbestrebungen fast gelungen sei, beide Orden einander so nahe zu bringen, daß man sagen könne, sie seien nicht mehr zwei Kongregationen, sondern eine, bedauert er, daß nun der böse Feind aufs neue die Saat der Zwietracht unter sie säe durch den Streit um die Zehnten. Er könne nicht glauben, daß sämtliche Aebte gegen Cluny Partei ergriffen hätten; Männer, die der Welt abgestorben seien, die um Christi willen die Güter dieser Erde verachteten, könnten nicht wieder um irdisches Elend Streit anfangen. „Aber“, so sagen einige aus euch, „wir sind nicht verpflichtet, Fremden von unseren eigenen Arbeiten Zehnten zu zahlen. Nicht? Bis jetzt ist es in der Kirche Gottes von der Väter Zeiten an immer so gehalten worden, ohne daß Glaube und Liebe darunter gelitten haben. Wenn ihr diese Gebräuche von euch werfet, gebt ihr nicht den Uebelgesinnten Anlaß zu Verleumdungen? Aber es handelt sich um Gewinn und Geld? Gewiß! Aber glaubt ihr in Wahrheit etwas zu gewinnen, wenn euer guter Ruf Schaden leidet, wenn die Liebe in Gefahr ge-

<sup>1)</sup> Bekanntlich war der Gegenpapst Anaklet II., Petrus Leonis, nachdem er seine Studien in Paris vollendet, in Cluny eingetreten, aber bald von Paschal II. nach Rom zurückberufen worden, wo er unter Kalixt II. Kardinalpriester wurde. Vgl. Hergenröther-Kirsch, Kirchengeschichte, II. Band, S. 439.

<sup>2)</sup> Migne, a. a. O. Ep. 34.

bracht wird? Denn, um offen die Wahrheit zu sagen, ihr habt nicht bloß uns, sondern Freund und Feind, Bischöfe, Kleriker, Aebte, Mönche und Laien gegen euch aufgebracht. Diejenigen, welche die Welt früher bewunderte, haben sich durch den Makel der Habsucht befleckt. Aber uns drückt, so wenden einige der eurigen ein, die Armut. Müssen diese jedoch nicht ebensosehr des Wortes des Herrn gedenken: Wehe dem, durch welchen Aergernis in die Welt kommt? Müßten sie nicht eher gleich dem Apostel sagen: In Ewigkeit werde ich nicht von diesem Zehnten genießen, damit ich meinem Bruder kein Aergernis gebe? Wendet ihr ein, daß die Sentenz über die Aergernisgeber eher uns als euch träfe, weil wir das, was wir übrig haben, den Armen nicht zukommen ließen? Ich gebe zu, daß der Reiche den Armen unterstützen muß. Aber wer der Reichere oder Aermere von uns sei, ist noch nicht ausgemacht. Und davon abgesehen, wer erscheint euch ungerechter, ein eigensüchtiger Reicher oder ein gewalttätiger Armer? Wer verdient mehr die ewige Strafe, einer, der sein Eigentum zusammenhält, oder einer, der fremdes Gut an sich reißt? Doch merket es wohl, nicht der Gewinn, den wir von dem strittigen Zehnten hätten, treibt mich an, dies zu schreiben, sondern der Schaden, welchen die Seelen dadurch erleiden. Was nützen euch die Handarbeit, was die strengen Fasten, was die Nachtwachen, wenn ihr die brüderliche Liebe zugrunde gehen laßt?“ Zum Schlusse bittet der Abt von Cluny, die Cisterzienseräbte möchten in der Sache derart beschließen, daß sie sich selbst keine Schande und den cluniazensischen Brüdern keine ungerechte Gewalt antäten, vor allem aber, daß die brüderliche Liebe nicht leide.<sup>1)</sup>

Die Vorhaltungen des obersten Leiters der Cluniazenserkongregation fanden in Citeaux nicht den geeigneten Boden, um den Samen der Liebe und Versöhnung aufkommen zu lassen. Im Gegenteil, manche Aebte fühlten sich verletzt und beleidigt und machten aus dieser Gesinnung auch kein Hehl, so daß das Gerede von der ungünstigen Wirkung seines Briefes auch die Ohren des Schreibers erreichte. In der Furcht, sein Schreiben möchte den Riß zwischen den beiden Observanzen noch erweitert haben, schickte er im folgenden Jahre (1133) an das Cisterzienserkapitel einen Entschuldigungsbrief, und da er in der Sache selbst nichts zurücknehmen wollte, betonte er aufs neue seine friedliche Gesinnung und persönliche große Liebe zu den Cisterziensern und bat dringend, seine Worte als wahre Freundesworte beurteilen zu wollen.<sup>2)</sup>

1) Migne, a. a. O. l. I. Ep. 35. col. 171 ff.

2) Migne, a. a. O. l. I. Ep. 36. col. 174 f.

Wie die Sache mit dem Interdikt ausgegangen, läßt sich aus den vorhandenen Urkunden nicht feststellen. Wenn es auch für den Augenblick zu einem Vergleich gekommen sein mag, der Streit zwischen den beiden Klöstern dauerte noch mehr als zwei Jahrzehnte fort und zeitigte noch mehrere häßliche Ausschreitungen. Papst Eugen III. wollte den Streit endgültig aus der Welt schaffen und beordnete Bernhard von Clairvaux und Peter von Cluny, einen Vergleich zu schließen. Die beiden Freunde kamen gegen den dritten Sonntag nach Pfingsten im Jahre 1151 in Dijon zusammen.<sup>1)</sup> Aber ihre Abmachungen waren von kurzer Dauer; im Frühling des folgenden Jahres kam es sogar zu einem eigentlichen Kampfe: Die Zinsleute des Klosters Gigny überfielen die Abtei Le Miroir, plünderten Scheunen und Keller, steckten die Grangien in Brand und zerstörten alles bis auf den Grund.<sup>2)</sup> Da man unter den Angreifern mehrere Mönche von Gigny bemerkt hatte,<sup>3)</sup> vermutete man mit Grund, daß Gigny das ganze Unheil angestiftet und machte man dessen Mönche dafür verantwortlich. Eugen III. forderte unter Strafe der Exkommunikation sofortige und vollständige Genugtuung. Die Aebte von Clairvaux und Cluny, dazu beauftragt, schätzten den angerichteten Schaden auf 30.000 Solidi.<sup>4)</sup> Die Schadenersatzverhandlung fand in Cluny statt und dauerte 4 Tage, blieb aber resultatlos, da der Prior Wilhelm von Gigny sich entschieden weigerte, diese Summe zu zahlen, und eine Entschädigung vorschlug, welche Peter der Ehrwürdige selbst für einen Spott hielt. Bernhard berichtete den Verlauf nach Rom und bat den Papst, die Uebeltäter die Kraft seines Armes fühlen zu lassen; die Cisterzienser hätten kein anderes Mittel mehr, Genugtuung zu erlangen.<sup>5)</sup> Der Streit zog sich noch drei Jahre hin — eine stete Sorge für Peter von Cluny. Auch Bernhard starb, ohne sein Ende erlebt zu haben. Erst im Jahre 1155 kam ein Vergleich zustande; leider sind uns die Einzelheiten darüber nicht erhalten. Aus einem Briefe des Papstes Anastasius IV. an Peter den Ehrwürdigen scheint hervorzugehen, daß Cluny die Summe von 17.000 Lyoner Solidi an Le Miroir bezahlt habe, die ihm aber auf Befehl des Papstes zum Teil, nämlich 11.000 Solidi, zurückerstattet werden mußte.<sup>6)</sup> Für sämtliche Zehnten, die

1) Vgl. Petr. Ven. Epp. I. VI. ep. 47. Migne a. a. O. col. 472.

2) Vgl. Eug. III. Ep. 499; Migne PL. tom. 180, col. 1517 f.

3) Bern. Ep. 283. Migne t. 182, col. 490.

4) Ebenda.

5) Ebenda. — Vgl. Gallia christ. IV. 297. — Vacandard, Vie de St. Bernard, II, 488 ff.

6) Migne a. a. O. t. 188, col. 1037.

Gigny beanspruchte, zahlten die Mönche von Le Miroir jährlich 60 Lyoner Solidi.<sup>1)</sup>

Es konnte nicht ausbleiben, daß die Streitigkeiten, in welche die Cisterzienser infolge der konsequenten Durchführung ihres Zehntprivilegs verwickelt wurden, noch weitere Kreise zogen. Das oben angeführte Beispiel wird sich, wenn auch nicht in so schroffer Form, anderswo noch oft genug wiederholt und die Reaktionsbestrebungen dem Orden gegenüber vermehrt haben. Auch an der Kurie mochte man zu der Erkenntnis gelangen, daß die bisher beliebte Zehntformel, welche sämtlichen Eigenbetrieb freimachte, wenn sie auch bei den alten Benediktiner- und Augustinerklöstern eine große Bedeutung nicht erlangte, unter der Hand der Cisterzienser zu einem Mittel geworden war, welches das Zehntrecht in ganz neue Bahnen der Entwicklung treiben mußte. Deshalb trat auch sie in die Reaktion ein. Freilich ein Eugen III., selbst aus der Cisterzienserfamilie hervorgegangen und unter dem Einfluß Bernhards von Clairvaux stehend, konnte sich an dieser Gegenströmung nicht gut beteiligen. Anders aber wurde die Sachlage, als Eugen seine Augen im Tode geschlossen. Schon sein unmittelbarer Nachfolger, Anastasius IV., zeigte sich in der Zehntfrage weniger günstig.<sup>2)</sup> Aber erst in Hadrian IV. (1154—59) erstand ein Mann, dessen persönliche Eigenschaften sowohl als auch sein ganzes Vorleben und die in seiner bisherigen Tätigkeit gemachten Erfahrungen ihn in die Reaktion gegen die klösterliche Zehntpolitik förmlich hineindrängte. Engländer von Geburt, war Nikolaus Breakspear in seiner Jugend durch eine harte Schule gegangen; als Augustinermönch, später als Abt von St. Rufus in der Diözese Avignon hatte er das Klosterleben auch von einer anderen als der idealen Seite kennen gelernt. Auch seine spätere Tätigkeit als Kardinallegat mochte ihn mit Mönchsstreitigkeiten öfters in Berührung gebracht haben, und so konnte sich bei ihm eine den Mönchen wenig freundliche Gesinnung befestigen. Man merkt aus seiner ganzen Haltung, bemerkt treffend Schreiber, daß er trübe Erfahrungen, die er als Mönch und Abt gemacht, auch als Träger der Tiara nicht vergaß.<sup>3)</sup> Insbesondere zeigt er von der bis jetzt an der römischen Kurie herrschenden Gewogenheit den Cisterziensern gegenüber keine Spur. Dieser Wechsel in der Gesinnung tritt zunächst in der Zehntfrage zutage. Hadrian stellt sich in bewußten Gegensatz zu seinen Vorgängern, indem er erklärt, daß er beschlossen habe, den Ordens-

1) Migne a. a. O. t. 180, col. 1520 n. 119.

2) Vgl. die oben zitierte Bulle an Peter den Ehrwürdigen.

3) A. a. O. I., 264.

leuten nur die Freiheit vom Neubruchzehnten zuzugestehen.<sup>1)</sup> Getreu diesem Grundsatz, enthalten fast alle Privilegbullen und Schutzbriefe Hadrians die stereotype Formel: Sane novalium vestrorum etc.<sup>2)</sup> gegenüber der bisher üblichen: Sane laborum vestrorum etc. Er scheint sich aber darauf beschränkt zu haben, nur in den von ihm ausgestellten Schutzbriefen und Privilegien die reaktionäre Formel anzuwenden; nirgends ist eine Spur zu entdecken, daß er die Privilegien seiner Vorgänger, welche die alte Formel enthielten, revozierte. Ebensovienig aber kann man behaupten, daß er z. B. das Cisterzienserprivileg betreffend den Zehnten positiv anerkannte. Allerdings findet sich in den Akten der dritten Lateransynode eine darauf hindeutende Bemerkung Alexanders III.: *Sed bonae memoriae praedecessor noster Adrianus solis fratribus Cisterciensis ordinis et Templariis et Hospitalariis decimas laborum suorum indulisit.*<sup>3)</sup> Als Kanzler der hl. römischen Kirche lag dem nachmaligen Alexander III. während des ganzen Pontifikates seines Vorgängers die Ausfertigung der Bullen ob, und somit wäre er für die Absichten Hadrians der berufenste Zeuge; allein unter den zahlreichen Bullen Hadrians findet sich keine, welche zum Beweise dieser Ausnahmestellung der genannten Orden einen positiven Anhalt böte.<sup>4)</sup> Im Gegenteil, der oben angeführte Grundsatz Hadrians, den Mönchen die Freiheit auf den Neubruchzehnten zu beschränken, ist gerade einem Cisterzienserkloster gegenüber zum Ausdruck gebracht worden.<sup>5)</sup> Ebenso enthalten alle für die Cisterzienserabteien in der Regierungszeit Hadrians ausgestellten Briefe nur die Novalzehntfreiheit.<sup>6)</sup> Der Widerspruch zwischen den Erklärungen Alexanders III. und der eben angeführten tatsächlichen Haltung Hadrians in der Zehntfrage läßt sich nicht auflösen, man müßte denn die Worte des cisterzienserfreundlichen Alexander, die dieser offenbar zur Rechtfertigung seiner eigenen, von der

<sup>1)</sup> Mansi, Coll. Conc. tom. 21 col. 830.

<sup>2)</sup> Ausnahmen kommen nur wenige und zwar in den ersten Monaten seines Pontifikates vor, z. B. für Tulle (Limousin) O. S. B. 25. Dezember 1154, Migne a. a. O. t. 188, col. 1370; für S. Evode O. Praem. in Braisne-sur-Vesle (Aisne) 5. Jan. 1155, a. a. O. col. 1379; für S. Maria de Portu Ravennate 14. März 1155 a. a. O. col. 1394.

<sup>3)</sup> Mansi, a. a. O. t. 22, col. 328.

<sup>4)</sup> Auch bezüglich der beiden neben den Cisterziensern genannten Ritterorden sind Zweifel an der Ausnahmestellung in der Zehntfrage nicht unbegründet.

<sup>5)</sup> 1156 in einem Schreiben an den Bischof Ulrich von Halberstadt, bei Schmidt, UB. d. Hochstiftes Halberstadt I., S. 215.

<sup>6)</sup> Vgl. Schreiber a. a. O. I., 261<sup>1</sup>. Ergänzend verweisen wir auf den Schutzbrief Hadrians für das Hospitalkloster von Piacenza vom 21. Januar 1157 (Migne, a. a. O. t. 188, col. 1550), wo den Hospitalitern nur der Neubruchzehnt gesichert wird. Bei einem ausdrücklichen, von Hadrian bewußtermaßen als Ausnahme verliehenen Altfeldzehnt-Privileg ist der angeführte Schutzbrief nicht wohl erklärlich.

seines Vorgängers abweichenden Zehntpolitik gesprochen, dahin interpretieren, daß Hadrian das von den Cisterziensern überall praktisch durchgeführte Altfeldzehnt-Privileg nie ausdrücklich aufgehoben, und der Orden seinerseits auch unter Hadrian allen Gegenströmungen zum Trotz am vollen Umfang der Zehntfreiheit zäh festgehalten habe.

Das legt uns die weitere Frage nahe, wie sich die Cisterzienser zu der veränderten kurialen Auffassung in der Zehntpolitik gestellt haben. Kein Zweifel, daß die Generalkapitel in Citeaux auch diese Angelegenheit in den Kreis ihrer Erwägungen zogen. Leider bietet die Sammlung ihrer Beschlüsse gerade für die Jahre 1134—1179 eine Lücke, die wir schmerzlich vermissen. Das Bruchstück von 1157 bei Martène<sup>1)</sup> enthält aber eine die Zehntangelegenheit streifende Notiz, die mit dem damaligen Stand der Frage in Zusammenhang gebracht werden kann. In dem Bestreben, die Erwerbssucht im Orden einigermaßen einzudämmen und im Zusammenhang mit der damals herrschenden Anschauung über das Zinsnehmen,<sup>2)</sup> verbot das Generalkapitel genannten Jahres die Pfandleihe, mit der bemerkenswerten Ausnahme: wenn es sich nicht um Zehnten handle, die das Kloster selbst zahlen müßte.<sup>3)</sup> Diese Beschränkung des Verbotes läßt die Annahme zu, daß die Cisterzienser nach wie vor an ihrem Privileg festhielten und überall da, wo das Ansehen des Ordens nicht stark genug war, ihm Geltung zu verschaffen, durch private Verträge mit den interessierten Persönlichkeiten sich die Zehntfreiheit praktisch sicherten. Beispiele dieser Art bietet auch jede Urkundensammlung eines Cisterzienserklosters. Unterdessen werden sie sich möglichst wenig in materiellen Angelegenheiten an die Kurie gewandt,<sup>4)</sup> vielmehr in der Hoffnung gelebt haben, daß für sie auch wieder einmal günstigere Zeiten anbrechen würden.

### III. Das Zehntprivileg unter Alexander III. und auf der dritten Lateransynode 1179.

Eine entschiedene Besserung in der Berücksichtigung der Zehntpolitik des Cisterzienserordens seitens der Kurie trat ein, als der bisherige Kanzler der heiligen römischen Kirche, Kardinal Roland, 1159 unter dem Namen Alexander III. den

<sup>1)</sup> Thesaurus novus anecdotorum, tom. IV. col. 1246 ssq.

<sup>2)</sup> Vgl. die weitere Ausführung dieses Gedankens bei Hoffmann, Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien, Hist. Jahrbuch d. Görresges. 1910. S. 708 ff.

<sup>3)</sup> Thes. IV. col. 1247.

<sup>4)</sup> Schutzbriefe für Cisterzienserklöster finden sich unter Hadrian in Rücksicht auf die sehr zahlreichen Neugründungen dieser Zeit wirklich auffallend wenige: Schreiber erwähnt vier Abteien; diesen wäre etwa noch Hardehausen in Westfalen zuzuzählen 1155. (Migne, a. a. O. t. 188, col. 1430.)

päpstlichen Thron bestieg. Die kirchenpolitischen Verhältnisse waren bei seinem Regierungsantritte die denkbar schwierigsten. Sein Gegner, der erste Hohenstaufenkaiser, dessen Haß sich Kardinal Roland durch sein entschiedenes Eintreten für die Rechte des Apostolischen Stuhles, besonders auf dem Reichstage von Besançon, zugezogen, suchte jede kirchentreue Betätigung der Reichsbischöfe hintanzuhalten, und sowohl durch seine Macht als durch die Rücksichtslosigkeit, mit welcher er seine ehrgeizigen Pläne durchzusetzen wußte, gelang es ihm nur zu gut. Unter diesen Umständen mußte es der Papst Alexander als ein Zeichen ganz besonderer Liebe und Treue empfinden, daß der Cisterzienserorden geschlossen und energisch für ihn Partei ergriff.<sup>1)</sup> Die Dankbarkeit hiefür fand ihren teilweisen Ausdruck in der Begünstigung der cisterziensischen Zehntbestrebungen. Während Alexander bei den anderen Orden die Novalzehntformel Hadrians beibehielt, stellte er bei den Cisterziensern konsequent die alte Formel wieder in die päpstlichen Schutzbriefe ein.<sup>2)</sup>

Daß der Orden, welcher gerade in diesen Jahren eine intensive wirtschaftliche Erwerbspolitik betrieb,<sup>3)</sup> die günstige Gelegenheit zur Rehabilitation in der Zehntfrage ausgiebig benützte, ist einleuchtend. Von allen Ländern strömten Gesuche um Privileg- und Schutzerneuerung an der Kurie zusammen,<sup>4)</sup> da die geänderte Zehntformel zunächst nicht in einer den Orden im allgemeinen betreffenden Urkunde, sondern in den Spezialprivilegien einzelner Abteien zum Ausdruck gebracht wurde und eine für den ganzen Orden geltende Interpretation des Zehntprivilegs erst einige Jahre später erschien. Diese ohne Uebergangsstadium erfolgte Rückgewinnung der früheren Position in der Zehntfrage mußte aber notwendig den Kampf mit den in ihren Interessen geschädigten Zehntbeziehern aufs neue entfachen. Wie weite Kreise die Unzufriedenheit mit dem Cisterzienserprivileg in den siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts schon gezogen hatte, und welchen Grad die Erregung darüber mancherorts erreichte, erhellt besonders aus einem Briefe, welchen der Primas von England,

<sup>1)</sup> Auf dem Generalkapitel vom Jahre 1161 wurde die Frage des Schismas behandelt und die Rechtmäßigkeit der Wahl Alexanders einstimmig proklamiert. Die Aebte Lambert von Citeaux, Aliprand von Morimund, Fastred von Clairvaux und Bischof Petrus von Tarentaise bemühten sich im Auftrage des Kapitels bei Friedrich I. um den Frieden und die Einigkeit der Kirche. Vgl. dazu Winter, Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschland, Gotha 1868, 3 Bände I, 63 ff.

<sup>2)</sup> Das erstmal findet sich die alte Formel im Schutzbrief für Rievall in England: 20. November 1160. Migne, a. a. O., t. 200, col. 93. — In der für Pontigny am 19. Februar desselben Jahres ausgestellten Bulle heißt es noch: *Sane novalium*. Migne, t. 200, col. 85.

<sup>3)</sup> Vgl. Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, 1910, a. a. O., S. 708 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. Schreiber, a. a. O. I. S. 266<sup>8</sup>.

Erzbischof Richard von Canterbury, an das Generalkapitel von Citeaux richtete.<sup>1)</sup> „Obgleich wir Euch mit der Zärtlichkeit Christi in ungeheuchelter Liebe zugetan sind, sehen wir uns doch gezwungen, eine schwere und öffentliche Anklage gegen Euch und über Euch zu erheben. Denn da Eure Klöster durch die gute Beobachtung der Ordensregel weit und breit berühmt sind, so ist es gefährlich, um einer geringfügigen Sache wegen den Ruhm einer so allgemeinen Hochachtung zu verlieren und einen zeitlichen Gewinn gegen den Verlust des guten Namens einzutauschen . . . Ihr wißt, daß die Wurzel aller Uebel die Habsucht ist; nun aber geht das öffentliche Gerede — und leider müssen wir mit Tränen in den Augen seine Wahrheit bestätigen —, daß diese Urheberin aller Schlechtigkeit selbst in Eure Genossenschaft eingedrungen sei. Wider unseren Willen und unter Schmerzen müssen wir dies Euch sagen; aber die allgemeine Unzufriedenheit und die einhellige Klage aller zwingt uns dazu. Aller Mund würde sich öffnen zum Lobe und zum Ruhme Eurer Heiligkeit, wenn Ihr nicht fremdes Gut Euch aneignen und den Mönchen und Geistlichen den Zehnten wegnehmen würdet. Das ist's, was Eurem Ordensleben nicht wenig zur Unehre gereicht. Ist es denn nicht eine ungerechte Immunität, daß Ihr frei sein sollt von der Entrichtung des Zehnten, selbst von solchen Grundstücken, von denen er entrichtet werden mußte, bevor dieselben in Euren Besitz übergingen und von welchen er bis jetzt nicht in Rücksicht auf die Person (des Eigentümers), sondern auf Grund ihrer Lage (in einem Pfarrbanne) geleistet wurde? Muß denn dadurch, daß die Ländereien Euer Eigentum geworden sind, das Recht Dritter Schaden leiden? Nach der allgemeinen Auffassung gehen die Grundstücke mit allen ihren Lasten in Euren Besitz über. Warum laßt Ihr Euch, anderen zum Schaden und Nachteil, für Eure Besitzungen und Herden Freiheiten erteilen? Damit Ihr an Euch ziehen könnt, was nicht Euer ist? Wir wollen unseren Mund nicht zum Himmel erheben, auch nicht über das, was der Papst tut, disputieren. Aber wenn Euch der Herr Papst aus besonderer Gunst zu einer Zeit ein Privileg erteilte, wo Euer Orden in Armut lebte und das wenige, was er besaß, zum Nutzen der Dürftigen gerne verwendete, so konnte man dies eine Zeitlang dulden, obgleich es eine allgemeine Ungerechtigkeit in sich schloß, weil doch die Dürftigkeit der Hauptgrund war. Jetzt aber, wo sich Eure Besitzungen über alle Maßen vermehrt haben, sind diese Privilegien mehr ein Instrument des Ehr-

<sup>1)</sup> Er findet sich unter den Briefen des erzbischöflichen Sekretärs Petrus von Blois, Migne, t. 207, col. 255 ff.

geizes und der Habsucht als der Frömmigkeit geworden. Die Privilegien der römischen Kirche mögen Euch was immer gestatten: ich glaube nicht, daß es Euch nützt, gegen Euer Gewissen Euch anzueignen, was fremdes Eigentum ist. Was würdet Ihr dazu sagen, wenn von jenem römischen Stuhl ein öffentliches Edikt erlassen würde, welches Euch erlaubte, wo immer ihr Kleriker oder Mitglieder anderer Orden zu Pferde anträfet, dieselben von den Pferden herabzuwerfen und diese zum eigenen Gebrauch an Euch zu nehmen? Ist aber ein Unterschied dabei, ob ihr Pferde raubt oder Zehnten, wenn nicht der, daß die Zehnten eine Gott geweihte Gabe sind und Ihr deshalb bei ihnen ein größeres Sakrileg begeht als bei den Pferden? Wenn Gott der Herr befiehlt, den Zehnten zu leisten, wer kann von diesem Gebot dispensieren? Wenn göttliches und menschliches Gebot sich widersprechen, so muß man Gott mehr gehorchen als den Menschen! Handelt darum in Zukunft vorsichtiger und bescheidener und gebt Euch Mühe, daß der Ruf des Ehrgeizes, der den Ruhm Eurer Heiligkeit entehrt, von Euch genommen werde. Wenn ihr Euch aber hart und unbeweglich zeigt, so werden wir alle jene mit den Banden des Anathems belegen, welche Euch etwas schenken oder verkaufen, wodurch das Zehntrecht Schaden leidet. Wir werden zum Himmel rufen und an den Thron des Allerhöchsten appellieren, damit niemand das Band der Exkommunikation löse. Wir werden auch den Beistand der Fürsten in dieser Streitsache in vollem Maße erlangen, indem die weltliche Hand das geistliche Schwert unterstützt und alles, was Euch ohne Erlaubnis des Fürsten verkauft oder geschenkt wird, konfisziert. Bevor also die Sache einen so schlimmen Verlauf nimmt, möget Ihr für Euren guten Ruf sorgen und die Zehnten entrichten, besonders jene, deren Zurückbehaltung den größten Grimm und Haß erregt, und welchen die Geistlichen und Mönche bisher bezogen haben. Denn wenn Ihr, wie es Papst Hadrian seligen Angedenkens bestimmt hat, bloß den Neubruchzehnten zurückbehaltet, so wird dadurch der Schaden für uns noch erträglich sein, da wir ja auch bis jetzt daraus keinen Nutzen gezogen haben. Nach dem Worte des Philosophen aber verliert man nicht ohne Schmerz dasjenige, was man mit Vergnügen und Befriedigung besessen hat.“ — So der Erzbischof von Canterbury. Daß diese temperamentvolle Mahnung ihren Einfluß auf die beim Kapitel versammelten Cisterzienseräbte nicht verfehlt hat, zeigt der Generalkapitelsbeschluß von 1180, auf welchen wir weiter unten zurückkommen.

Es ist klar, daß auch die Feinde des Cisterzienserordens

die allgemeine Unzufriedenheit mit der Zehntpraxis als willkommene Gelegenheit benützten, um gegen den Orden zu hetzen. Als Beispiel hiefür sei die sarkastische Kritik der cisterziensischen Erwerbspolitik von seiten des Engländers Walter Map oder *Mapes*, eines Kaplans am Hofe Heinrichs II., späteren Kanonikus an St. Paul in London und Archidiakons in Oxford († 1210), angeführt: In seiner Schrift „*De nugis curialium*“<sup>1)</sup> bemerkt er unter anderem: Sie (die Cisterzienser) treiben mit eigenen Händen Ackerbau aller Art; sie sind Baumeister, Schäfer, Handelsleute, überhaupt in jedem Erwerbszweig äußerst rührig. Und darum ist auch die Erde von ihren Besitzungen voll . . . Wie ein Sperber die erschrockene Lerche, so erkennen sie sofort ihre Beute, welche sie rupfen können: nämlich die adeligen Herren, welche ihr Erbe verschwenden oder mit Schulden belasten . . . Ihr Hauptgrundsatz ist: Wir sind die wahren Hebräer, also berauben wir die Ägypter. Sie sprechen mit jenem Pharisäer: O Gott, wir danken dir, daß wir nicht sind wie die übrigen Menschen; aber sie hüten sich wohlweislich hinzuzufügen: Wir geben den Zehnten von allem, was wir besitzen!

Der Wechsel in der kurialen Zehntpolitik den Cisterziensern gegenüber wurde also, wie die vorstehend mitgeteilten Stimmungsbilder dartun, auf der anderen Seite sehr übel aufgefaßt, und seine Durchführung stieß auf große Schwierigkeiten. Man hielt auf seiten der Zehntberechtigten vielfach an der hadrianischen Formel fest und suchte nach ihr auch die alexandrinischen Schutzbriefe zu interpretieren. Auf die Beschwerde der Cisterzienser erließ dann in den siebziger Jahren die in den Urkundensammlungen von Cisterzienserklöstern so häufig zu findende Bulle Alexanders III. „*Audivimus et audientes mirati sumus*“, die eine klare Interpretation des Cisterzienserprivilegs gibt und deshalb für unsere Ausführungen besonders wichtig ist. „Zu unserer Verwunderung“, heißt es da, „haben wir vernommen, daß, obwohl unseren geliebten Brüdern zu N. N., vom Cisterzienserorden, von unseren Vorgängern und von uns selbst mehreremale ausdrücklich erlaubt und bestätigt worden ist, daß sie von den mit eigener Arbeit und eigenem Aufwand bebauten Ländereien niemand den Zehnten zu geben brauchen, dennoch mehrere denselben fordern, indem sie sagen, das »mit eigener Arbeit« sei nur vom Neubau zu verstehen. Da es aber allen richtig denkenden Menschen klar ist, daß nach dem Wortlaut jenes Kapitels (der Bulle) nicht nur das bis anher noch nicht angebaute Land,

<sup>1)</sup> *De nugis curialium, distinctiones quinque*, Ausg. von Th. Wright, London 1850; teitweise auch in *Mon. Germ. SS.* XXV, 61–74.

sondern auch alle schon früher der Kultur unterworfenen Aecker, die sie mit eigener Hand bebauen, einbegriffen sind, so befehlen wir allen euren Pfarrangehörigen (bezw. Diözesanen) unter Strafe der Exkommunikation und Suspension, von den Cisterzienserbrüdern zu N. N. keinen Zehnten mehr zu verlangen.“<sup>1)</sup>

Noch einen anderen Weg schlug die Reaktion gegen die Begünstigung der Cisterzienser in der Zehntfrage ein. Man suchte in Rom um eine ganz spezielle Bestätigung des Zehntbezuges nach, in welcher auch bestimmte Klöster als zur Zehntentrichtung verpflichtet erklärt wurden, verschwieg aber dabei, daß es sich um Klöster des Cisterzienserordens handelte. Auf den Rekurs der Cisterzienser hin wurde dann die später auch zu anderen Zwecken oft angezogene Formel in das Cisterzienserprivileg eingefügt, daß solche päpstliche Bestätigungen der Zehntfreiheit des Cisterzienserordens keinen Eintrag tun sollten, wenn nicht der Name der Cisterzienser in der Abrogationsformel ausdrücklich erwähnt werde.<sup>2)</sup> Man sieht, Alexander III. stand im Kampfe um das Privileg ganz auf der Seite der Cisterzienser. Dies zeigte sich auch auf der dritten Lateransynode, die Alexander nach dem Frieden von Venedig auf das Jahr 1179 berief. Hier schien sich der Streit um die klösterliche Zehntfreiheit entscheiden zu sollen. Ueber 300 Bischöfe aus Italien, Frankreich, Deutschland, Spanien und England waren zugegen,<sup>3)</sup> und manche von ihnen, besonders die Engländer, brachten ihre diesbezüglichen Beschwerden vor. Das Resultat der Verhandlungen über die klösterliche Zehntfrage war indessen für die Cisterzienser ein günstiges. Zunächst werden auf Antrag des Erzbischofs von York die wirklichen Mißbräuche in Zehntentrichtung und Zehntbezug getadelt und abgestellt: Eigenmächtige Verminderung der Zehntquote, Teilung der Pfarren zum Zwecke der Zehntverminderung, Verweigerung der Zehntabgabe von gepachteten Gütern seitens der Regularkanoniker usw.<sup>4)</sup> Darauf beantragt derselbe Erzbischof, auch die weißen Mönche vom Konzil aus zu zwingen, von allen Feudalgütern den Zehnt zu entrichten. Alexander geht jedoch auf dieses Ansinnen nicht ein. So gerne er auch dem Erzbischof in allen Wünschen willfahren möchte, so könne er doch in dieser Frage nicht zu seinen Gunsten entscheiden, damit es nicht den Anschein gewinne, als ob er den Ordensstand verfolge. In der ganzen Welt sei es bekannt, daß die

1) Vgl. Migne t. 200, col. 1233.

2) c. 6, X 1, 3; Mansi t. 22, col. 402.

3) Vgl. Mansi t. 22, col. 233.

4) Mansi, a. a. O. t. 22, col. 337.

Ordensleute durch die römischen Päpste von jeder Zehntleistung aus den Früchten der eigenen Arbeit und des Eigenbetriebs befreit seien. Nur sein unmittelbarer Vorgänger Hadrian IV. hätte nach eigenem Gutdünken das „labores“ der Privilegformel im „novalia“ umgeändert. Nach dem Apostel (1. Cor. 9) seien nur jene zur Zehntleistung verpflichtet, die vom Klerus Seelsorgerdienste empfangen, was bei Ordensleuten nicht der Fall sei.<sup>1)</sup> In ähnlicher Weise antwortete Alexander auf die Klage des Bischofs Matthäus von Troyes, seine Pfarrkirchen würden durch die Zehntentziehung der weißen und schwarzen Mönche beraubt, daß es bei dem jetzigen Rechtszustand zu verbleiben habe, nämlich, daß die Orden im allgemeinen nur vom Neubruchzehnten, die Cisterzienser, Templer und Hospitaliter jedoch von jedem Zehnt ihrer eigenen Arbeit befreit sein sollten.<sup>2)</sup> Dem Bischof von Coventer in England, dessen Kleriker von dem Cisterzienserkloster Pipewell den Zehnten zu erzwingen suchten unter dem Vorgeben, das „labores“ des Privilegs sei als „novalia“ aufzufassen, wird der Bescheid, von den Cisterziensern sei gar kein Zehnt zu fordern. „Denn“, fügt der Papst bei, „wenn wir nur die Befreiung vom Neubruchzehnten hätten gewähren wollen, hätten wir nicht „de laboribus“, sondern „de novalibus“ geschrieben.“<sup>3)</sup> Alexander lehnte so jeden Versuch des Episkopates zur Beseitigung der Ausnahmestellung der Cisterzienser in der Zehntfrage entschieden ab.

#### IV. Endgültige Regelung der Zehntfreiheit.

Die dritte Lateransynode mochte sowohl den Papst Alexander III. als auch die Cisterzienser zur Ueberzeugung gebracht haben, daß die Erbitterung über die bisher konsequent behauptete Zehntfreiheit des Ordens sich tiefer in den Herzen der davon Benachteiligten festgesetzt, als sie bis dahin geahnt hatten. Und so suchten beide nach einem Mittel, um die häßlichen, immer wieder auftauchenden Zehntstreitigkeiten auf friedlichem Wege aus der Welt zu schaffen. Auf der Seite des Papstes zeigt sich diese Tendenz in einem Breve „Suggestum est nobis“, worin er die Cisterzienser in Zehntstreitigkeiten auf den Weg des gütlichen Vergleiches weist. Der Hauptgrund, warum der Orden seinerzeit um die Zehntbefreiung eingekommen sei, die Armut der wenigen Abteien, die damals neu gegründet worden seien, falle ja nun fort, da sich der Orden jetzt durch Gottes Güte derartig vermehrt und so bereichert

1) Ebenda col. 338.

2) Ebenda col. 338.

3) Col. 329.

habe, daß schon dies allein vielen kirchlichen Persönlichkeiten Anlaß zu Besorgnissen und Klagen gebe.<sup>1)</sup> Die Cisterzienser-äbte aber hatten ohne Zweifel die Erfahrung gemacht, daß die häufigen Zwistigkeiten um Erringung materieller Vorteile der Ehre und dem Ansehen des Ordens einen bedenklichen Eintrag getan haben.

Unter dem Eindrucke dieser Tatsachen werden die zu Citeaux in dem auf das Konzil folgenden Jahre (1180) versammelten Aebte jetzt, wo sie formell Sieger geblieben waren, den günstigen Augenblick für gekommen erachtet haben, in ihrer Zehntpolitik einen ehrenvollen Rückzug anzutreten. Sie beschließen nämlich: „Da wir einerseits durch göttliche und menschliche Worte darauf aufmerksam gemacht werden, unserer Habgier einen Zügel anzulegen, anderseits wir uns scheuen, wegen der verschiedenen Vermögensverhältnisse der Klöster den Brüdern in der Art des Ländererwerbs bestimmte Normen vorzuschreiben, glauben wir, daß es das beste sei, diese Sache noch reiflicher zu überlegen. Vorläufig aber schreiben wir auf das bestimmteste vor, daß wegen des großen Aergernisses, welches durch die Zurückbehaltung der Zehnten von Tag zu Tag wächst, jeder, der vom heutigen Tage an Aecker oder Weinberge erwirbt, von welchen eine Kirche oder ein Kloster oder irgend eine geistliche Person gewohnt war, Zehnten zu beziehen, diesen Zehnten ohne Widerspruch entrichte, es sei denn, daß der Zehnte entweder dem Kloster geschenkt oder von ihm abgelöst oder eine andere friedliche Vereinbarung getroffen werde.“<sup>2)</sup> Elf Jahre später verbietet das Kapitel jeden ferneren Erwerb von Immobilien „ad notam semper acquirendi, quia impetitur, repellendam.“<sup>3)</sup> Konnte auch letztere Bestimmung nicht lange aufrecht erhalten werden, so war doch in dem Beschluß von 1180 der rechte Weg gefunden, die meisten Zehntstreitigkeiten zu vermeiden. Daß die einzelnen Klöster sich an die Vorschrift des Generalkapitels hielten, beweisen die in den letzten Dezennien des 12. und in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts in jedem Urkundenbuch einer Abtei sehr häufig wiederkehrenden Vergleiche über die Zehntleistung.<sup>4)</sup> Auf der Seite der Cisterzienser suchte man diesen Privatverträgen, wenn immer

<sup>1)</sup> c. 9. X. 3, 30.

<sup>2)</sup> Martène, Thes. IV, 1252.

<sup>3)</sup> Thes. IV, 1272.

<sup>4)</sup> Vgl. z. B. Orval 1179, Goffinet, Cartulaire de l'Abbaye d'Orval. Bruxelles 1879, I, 37. — Salem 1189, Weech, Cod. dipl. Sal. I, 52. — Eberbach 1183, Rossel, Urkundenbuch von Eberbach I, 74. — Igny 1191 und 1192, Péchénard, L'Abb. d'Igny, Reims 1883, S. 351 f. — Vaux de Cernay 1181, 1206, 1208, Merlet et Montie, Cart. de l'Abbaye de N.-D. des Vaux de Cernay, Paris 1857, I, 81, 152, 153, 156, 161.

möglich, die prinzipielle Anerkennung des Zehntprivilegs und seiner Sanktion durch kirchliche Strafmittel ausdrücklich hervorzuheben.<sup>1)</sup> Mit Vorliebe erstrebten auch die Abteien die Zehntfreiheit gegen eine einmalige Abfindungssumme oder gegen Abtretung eines Stückes Land vertraglich zu sichern;<sup>2)</sup> wenn es nicht anders ging, verstanden sie sich auch zur Leistung eines jährlichen Rekognitionszinses. Wie sehr der Orden trotz aller privaten Abmachungen an dem Prinzip der Zehntfreiheit festzuhalten entschlossen war, zeigen die vielen Erneuerungen des Privilegs, die er bis zur vierten allgemeinen Lateransynode im Jahre 1215 von jedem neuen Träger der Tiara zu erwirken mußte; so von Lucius III., Urban III., Gregor VIII., Coelestin III. und Innozenz III.<sup>3)</sup> Auf die einzelnen Konfirmationsbullen einzugehen, ist nicht notwendig, da sie alle dieselbe Formel „sane laborum“ aufweisen. Auch die Bulle „Audivimus“ erscheint gegen Ende des 12. und anfangs des 13. Jahrhunderts noch verschiedene Male.<sup>4)</sup>

Die vierte Lateransynode brachte die endgültige Regelung der Zehntfreiheit, allerdings mit einer Einschränkung ihrer bisherigen Ausdehnung. Die diesbezügliche Bestimmung im 54. Kapitel der Konzilsakten<sup>5)</sup> lautet: Vor einiger Zeit<sup>6)</sup> haben die auf dem Generalkapitel versammelten Cisterzienser-äbte auf unsere Ermahnung hin festgesetzt, daß kein Ordensbruder fernerhin Ländereien erwerbe, von denen den Pfarrkirchen Zehnten zu zahlen sind, ausgenommen bei Neugründungen. Wenn ihnen aber in frommer Absicht von den Gläubigen solche Aecker geschenkt oder bei Neugründungen auch verkauft werden, so sollen sie anderen Leuten zur Bewirtschaftung verpachtet und von diesen die Zehnten an die Kirchen entrichtet werden, damit den Kirchen durch die Privilegien kein

<sup>1)</sup> Als Beispiel eines solchen Vergleiches sei eine Urkunde angeführt aus Dupéron-Gouvriou, Cartulaire de l'abbaye cistercienne de Fontaine-Daniel 1911, Mayenne 1896, S. 6: *Universis Sanctae Matris Ecclesiae filiis Hamelinus, Dei gratia Cenomanensis episcopus, salutem. Notum fieri curavimus quod cum monachis qui sunt de ordine cisterciensi a domino papa generaliter sit indultum ne ipsi de terris suis, quas propriis manibus aut sumptibus excolunt, decimas reddere teneantur, Marculfus de Martigneio, privilegium apostolicum quo monachi contra hoc se tuerent, non attendens, a monachis Clarimontis, qui sunt de ordine illo, de terra Salicis-Reginaldi et de feodo Hamelini Orbi decimas requirebat. Tandem vero idem Marculfus . . . decimas illas . . . monasterio Clarimontis et fratribus in perpetuum eleemosynam dedit et concessit liberas et immunes, praedicti vero monachi eidem Marculfo pro eleemosyna illa 40 solidos Cenomanenses et unum pullum ex caritate domus dederunt et fratres ejus defunctos, qui in sententia excommunicationis inciderant, absolvi fecerunt.*

<sup>2)</sup> Rossel a. a. O. I. S. 124.

<sup>3)</sup> Vgl. Migne PL. 201, 1273, 1355; 202, 1543; 206, 1003.

<sup>4)</sup> Vgl. Migne 201, 1338; 202, 1464. Rossel, Urkundenbuch von Eberbach, a. a. O. I, 122.

<sup>5)</sup> Mansi, a. a. O. 22. 1042 f.

<sup>6)</sup> Das heißt im Jahre 1180, siehe oben S. 446.

Schaden mehr geschehe. Das Konzil bestimmt demgemäß, daß die Cisterzienser von denjenigen fremden, schon bebauten (und deshalb der Zehntpflicht unterworfenen) Ländereien, die sie in Zukunft erwerben, den Zehnten an die Kirchen entrichten, welche denselben vorher davon bezogen haben, wenn nicht mit diesen Kirchen eine andere spezielle Vereinbarung getroffen wird. Innozenz III. lobt und bestätigt diesen Beschluß und dehnt seine Gültigkeit auf alle anderen Orden mit ähnlichen Privilegien aus, ermahnt aber zugleich alle Bischöfe und Prälaten, in Zukunft eifriger als bisher den religiösen Genossenschaften Schutz zu gewähren und zu ihren Rechten zu verhelfen, auch ihre sonstigen Privilegien besser und vollkommener zu respektieren.

Im Generalkapitel des folgenden Jahres wurde das Konzilsdekret von der obersten Ordensinstanz als Norm für die Zukunft aufgestellt, dabei aber eingeschärft, daß kein Abt von denjenigen Ländereien, die sein Kloster schon vor dem Konzil besessen, den Zehnt entrichten, sondern energisch an dem Privileg festhalten solle, es sei denn, daß er den Zehnt auch schon vorher bezahlt habe.<sup>1)</sup>

Daß die Cisterzienser jetzt mehr Bereitwilligkeit zeigten, die Ausdehnung ihrer Zehntfreiheit einzuschränken, hat außer dem Bestreben, den nun bald seit 80 Jahren immer wiederkehrenden Streitigkeiten ein Ende zu machen, auch noch einen wirtschaftlichen Grund. Für den Orden hatte das Zehntprivileg nicht mehr die Bedeutung, welche es 50 Jahre früher besessen. Die Umwälzung in der Wirtschaftsverfassung des Großgrundbesitzes, die sich um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts bemerkbar machte, und die mit dem Aufblühen der Städte eine mächtige Abwanderung vom Lande in die Stadt zur Folge hatte und so einen empfindlichen Mangel an Arbeitskräften schuf,<sup>2)</sup> machte die Selbstbewirtschaftung der klösterlichen Ländereien immer schwieriger und verminderte auch deren Ertragsfähigkeit ganz bedeutend. Und so sahen sich auch die Cisterzienser gezwungen, das bis anher streng festgehaltene Prinzip des ausschließlichen Eigenbetriebes zu durchbrechen und eine Grangie nach der anderen an fremde Leute zu verpachten.<sup>3)</sup> Mit dieser Verpachtung aber erlosch auch zugleich die Zehntfreiheit. Einen merklichen Nachteil bildete die Neuordnung der Zehntverhältnisse auf dem Konzil nur für die nach 1215 unternommenen Neugründungen in schon kultivierten Gegenden. Hier war der Zehntzwang ein großes

1) Martène, Thes. IV, 1317.

2) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, I. 862 ff.

3) Martène, Thes. IV, 1306.

Hindernis, schon deshalb, weil man in den neuen Niederlassungen im Anfang immer noch am Eigenbetrieb festhielt. Es mag darum nicht an Versuchen gefehlt haben, die lateranensische Formulierung des Zehntprivilegs zu beseitigen. Wenn auch einige spezielle Schutzbriefe die alte Formel auch nach 1215 aufweisen,<sup>1)</sup> so war doch für den ganzen Orden eine Aenderung nicht mehr zu erreichen. Es blieb für die Folge bei der Zusammenfassung der Zehntprivilegien, die in einer Bulle des Papstes Honorius III. vom 9. November 1224 enthalten ist<sup>2)</sup>:

- 1) de possessionibus habitis ante concilium;<sup>3)</sup>
- 2) de novalibus sive ante sive post concilium acquisitis;
- 3) de hortis;
- 4) de virgultis;
- 5) de piscationibus;
- 6) de nutrimentis animalium.<sup>4)</sup>

Bei diesem Zustand blieb es für die Folge. War die Vorzugsstellung in der Zehntfreiheit gegenüber anderen Orden durch das vierte Laterankonzil beseitigt worden, so entsprach dies der allgemeinen Entwicklung der Wirtschaftspolitik des Cisterzienserordens, die allmählich in die Bahnen der außerhalb des Ordens gebräuchlichen Wirtschaftsweise einlenkte und schon an der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts auf einem Punkt angelangt war, der in der Stellungnahme zum Zehntrecht, Zehntentrichtung und Zehntfreiheit die Sucht nach Zehntbesitz und Bezehntungsrecht in den Hintergrund treten ließ.

1) Potthast, Regesta PP. RR. I, n. 11 232.

2) Henriquez, Regula, Constitutiones et Privilegia Ord. Cist. Antwerpiae 1630. Fol. p. 60.

3) Selbst die nach dem Konzil wieder in Eigenbetrieb genommenen (früher verpachteten) Ländereien genießen Zehntfreiheit, wenn ein Eigentumsrecht des Ordens schon vor dem Konzil bestand. Henriquez a. a. O. p. 60.

4) Merkwürdigerweise interpretiert Schreiber a. a. O. I, 291 diesen Ausdruck mit „Tierfutter“ und fügt hinzu, man dürfe diese Bezeichnung nicht im Sinne einer Befreiung der Viehzucht vom Zehnten auffassen; sonst müßte es heißen „de animalibus vestris.“ Wir glauben, daß ein sachlicher Unterschied zwischen „decimae de animalibus vestris“ und „decimae de nutrimentibus animalium vestrorum“ nicht aufrecht erhalten werden kann, daß vielmehr beide Formeln genau dasselbe bedeuten. Nutrimentum heißt im mittelalterlichen Latein sowohl Nahrung, als auch (im Zusammenhang mit Viehzucht) Erzeugnis (aus der Viehzucht), d. h. das, was man aus dem Vieh „herausfüttert“. (Vgl. die bei Du Cange, Glossarium med. et inf. latinitatis s. v. Nutrimentum angeführten Texte, z. B. aus Greg. Magn. Dial. I. 9. „De nutrimentis matris meae manducare non possum; ecce enim gallinas, quas nutrit, vulpes comedit.“) Als Zehntleistung kann nur letztere Bezeichnung, der Tierzehnt, in Frage kommen.